
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung vorgelegt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die für die Stellungnahme gesetzte Frist ausgesprochen knapp bemessen war und eine angemessene interne Abstimmung mit den IHKs erheblich erschwert hat. Wir bitten darum, dass künftige Beteiligungsverfahren mit ausreichend bemessenen Fristen durchgeführt werden, um eine qualifizierte Rückmeldung der Wirtschaft sicherzustellen.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, die wirtschaftspolitischen Positionen 2024 der DIHK sowie das im November 2019 beschlossene Positionspapier „Integration fördern – Hindernisse beseitigen“ der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Trotz aktueller Konjunkturschwäche liegen nach wie vor Arbeits- und Fachkräfteengpässe vor. Dem DIHK-Fachkräftebericht 2025/2026 zufolge kann mehr als jedes dritte Unternehmen offene Stellen zumindest teilweise nicht besetzen. Außerdem wird sich dieser Bedarf an Fach- und Arbeitskräften angesichts der demographischen Entwicklung unabhängig von der Konjunktur in Zukunft noch verstärken. Die Einwanderung von Fachkräften aus dem Ausland sowie die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt tragen zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs in den Unternehmen bei.

Sprachkompetenz ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration in den Betrieben. Dabei spielt insbesondere die Vermittlung von berufsspezifischen Sprachkenntnissen eine entscheidende Rolle. Das Angebot des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an Berufssprachkursen hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt, um den Bedarfen in der Praxis besser gerecht zu werden. Jedoch hindern aktuell das bürokratische Antragswesen

und der hohe Verwaltungsaufwand bei der Organisation von Berufssprachkursen häufig eine effiziente Umsetzung in der Praxis.

Die im Referentenentwurf geplanten Änderungen der Deutschsprachförderung adressieren zentrale Probleme und sind ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen, flexiblen und digitalisierten berufsbezogenen Sprachförderung. Durch die Abschaffung von Schriftformerfordernissen, die Einführung der digitalen Kursverwaltung BerD und die Flexibilisierung der Kursgestaltung werden Bürokratie abgebaut und Teilnehmende effizienter unterstützt. Besonders begrüßenswert sind die Möglichkeit der Teilnahmeberechtigung für Fachkräfte und Anerkennungssuchende bereits aus dem Ausland sowie die verbindliche Einführung des „Deutsch-Test für den Beruf“. Diese Schritte gehen aus Sicht der DIHK eindeutig in die richtige Richtung und verbessern die Praxisnähe der Berufssprachkurse hin zu weniger Bürokratie deutlich und erleichtern damit die Fachkräftesicherung im Betrieb. Bei stabiler Finanzierung ist damit zu erwarten, dass eine größere Anzahl an Kursen zustande kommt, von denen die Geflüchteten und Fachkräfte aus dem Ausland sowie Unternehmen profitieren.

Allerdings kann die berufsbezogene Sprachförderung ihren positiven Beitrag zur nachhaltigen Integration von Geflüchteten und ausländischen Fachkräften nur unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung entfalten, die die Verfügbarkeit eines ausreichenden Kursangebotes sicherstellt. Dabei sollte der steigende Bedarf auch mitberücksichtigt werden. Unternehmen sind auf stabile Rahmenbedingungen und ein flächendeckendes Kursangebot angewiesen. Nur ein verlässliches und dauerhaft tragfähiges Sprachfördersystem kann die wirtschaftlichen und integrationspolitischen Ziele erfüllen.

Eine weiter bestehende zentrale Herausforderung in der Umsetzung der Berufssprachkurse wird allerdings im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht adressiert. Eine erfolgreiche Umsetzung der Berufssprachkurse erfordert regionale Koordinierungsstellen über die aktuelle BAMF-Koordination hinaus, die örtlich verankert sind, lokale Bedarfe ermitteln und die unterschiedlichen Akteure (Kursträger, Unternehmen, Teilnehmende, Berufsschulen, BAMF) zusammenbringen. Dieser Aspekt ist insbesondere für die Umsetzung der Berufssprachkurse für Auszubildende entscheidend.

Im Zuge der Flexibilisierung könnte außerdem die Mindestteilnehmerzahl überdacht werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es gerade in ländlichen Regionen oftmals sehr schwierig bis unmöglich ist, sieben Personen auf dem gleichen sprachlichen Niveau zu finden.

Eine verlässliche Qualitätssicherung bleibt bei erhöhter Flexibilität entscheidend. Daher hält es die DIHK für sinnvoll, die Änderungen begleitend zu evaluieren, um eine bestmögliche Weiterentwicklung des Sprachförderangebots zu gewährleisten.

B. Inhaltliche Ausführungen

Im Folgenden nimmt die DIHK zu den einzelnen Aspekten des vorliegenden Referentenentwurfs Stellung, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie eine maßgebliche Auswirkung auf die Betriebe in Deutschland und damit auf die Gesamtwirtschaft haben werden.

1. Ausweitung des Zugangs zu Berufssprachkursen für Fachkräfte und Anerkennungssuchende aus dem Ausland (Nr. 2 b DeuFöV-Entwurf)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig auch Fachkräfte und Anerkennungssuchende aus dem Ausland bereits vor Einreise eine Teilnahmeberechtigung erhalten können, wie es für Auszubildende möglich ist. Voraussetzung dafür ist eine auf Dauer angelegte Beschäftigung. Saisonbeschäftigte und Kurzzeitbeschäftigte sind von der Möglichkeit ausgeschlossen. Eine ggf. erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz muss für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung nicht geprüft werden.

DIHK-Einschätzung

Die vorgesehene Änderung ist sehr zu begrüßen. Sie trägt zu effizienterem und beschleunigtem Zugang zu Berufssprachkursen für Fachkräfte und Anerkennungssuchende aus dem Ausland bei. Sie ermöglicht eine bessere Planbarkeit für Unternehmen, die dadurch rechtzeitig berufsvorbereitende oder -begleitende Sprachkurse für die zukünftigen Mitarbeitenden organisieren können. Sie erhöht die Anreize für Betriebe, Mitarbeitende aus dem Ausland einzustellen, wenn durch die Möglichkeit eines berufsvorbereitenden Sprachkurses die gezielte Verfestigung bzw. der Weiterausbau der Sprachkompetenzen möglich ist. Einstellungsrisiken werden für Betriebe reduziert, da die Sprachförderung früher beginnen kann.

Ebenso zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung, dass auf die Prüfung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als Voraussetzung für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung verzichtet werden kann. Dies bedeutet eine deutliche Verfahrenserleichterung in der Praxis.

2. Kostenbeitragspflicht für aus dem Ausland einreisende Beschäftigte bzw. für deren Arbeitgebende

Für die neue Beschäftigtengruppe gelten die Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht grundsätzlich nicht. Arbeitgebende können die Kostenbeiträge für die Kursteilnahme übernehmen (Nr. 2 e aa DeuFöV-Entwurf).

Die Jahreseinkommensgrenze von 20.000 bzw. von 40.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung für die Übernahme des Kostenbeitrages wird durch eine dynamische Gehaltsgrenze ersetzt. Künftig können Beschäftigte eine Befreiung vom Kostenbeitrag beantragen, wenn ihr Bruttogehalt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt (Nr. 2 e bb DeuFöV-Entwurf).

DIHK-Einschätzung

Die Beitragspflicht für Beschäftigte aus dem Ausland ist grundsätzlich vertretbar. Diese verfügen in der Regel über ein Einkommen, das eine Beteiligung an den Kosten ermöglicht.

Die automatische Anpassung der Einkommensgrenze an die Beitragsbemessungsgrenze ist sachgerecht und verhindert, dass bereits Beschäftigte mit geringem Einkommen belastet werden. Sie entspricht der dynamischen Entwicklung der Löhne und ist in anderen Aufenthaltsrechtlichen Regelungen verankert, was zu einer besseren Übersichtlichkeit beiträgt. Wichtig an dieser Stelle ist, dass die jährlich angepassten Beträge klar kommuniziert werden und aktualisiert auf den Antragsformularen aufgenommen werden. Besonders positiv zu bewerten ist außerdem die Anerkennung vom Arbeitsvertrag als ausreichendem Nachweis für die Vergütungsprüfung.

3. Verfahrensvereinfachung und Digitalisierung

a. Verlängerung der Gültigkeit von Teilnahmeberechtigungen, die im Ausland beantragt werden

Die Gültigkeit von Teilnahmeberechtigungen, die aus dem Ausland beantragt werden, wird auf neun Monate verlängert (Nr. 4 b aa DeuFÖV-Entwurf). Bei anderen Teilnehmenden bleibt die dreimonatige Gültigkeit von Teilnahmeberechtigungen bestehen.

DIHK-Einschätzung

Eine Verlängerung der Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung ist sinnvoll. Jedoch sollte sich diese nicht auf Teilnehmende beschränken, die im Ausland eine Teilnahmeberechtigung beantragen. Die dreimonatige Gültigkeitsdauer führt auch im Inland in der Praxis zum Teil dazu, dass Berechtigungen umständlich verlängert werden müssen, wenn ein neuer Kurs nicht rechtzeitig beginnt. Daher sollte die Laufzeit der Berechtigungen insgesamt verlängert bzw. sogar vollständig entfristet werden.

Um Wartezeiten zwischen aufeinanderaufbauenden Kursen zu verringern, sollten außerdem „Automatische Folgezulassungen“ eingeführt werden. Dafür könnten ggf. Zwischenstandserhebungen oder Teilzertifikate entwickelt werden. In der Praxis können mehrwöchige Wartezeiten auf die Prüfungsergebnisse bestehen. Erst danach kann ein neuer Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung für den Folgekurs gestellt werden und nach Vorliegen der Berechtigung wiederum ein passender Kurs ausgewählt werden und die Kursanmeldung erfolgen. In der Zwischenzeit geht viel Zeit verloren, die in die Sprachförderung investiert werden könnte.

b. Verzicht von Schriftformerfordernis und Flexibilisierung bei den Kursanmeldungen

Bei der Erteilung von Teilnahmeberechtigungen soll künftig vom Schriftformerfordernis abgesehen werden. Nach Einführung des neuen Systems Berufssprachkurse Digital (BerD) soll

dadurch der Weg zu mehr Digitalisierung bei der Kursbeantragung fortgesetzt werden (Nr.4 a DeuFöV-Entwurf).

Die Meldungen der Kursträger zu Kursanmeldungen können künftig anlassbezogen und unverzüglich über einen digitalen Meldenweg an das BAMF übermittelt werden, sobald alle Unterlagen und Informationen zu den Kursteilnehmenden vorliegen (Nr.7 a DeuFöV-Entwurf).

DIHK-Einschätzung

Der vorgesehene Wegfall der Schriftformerfordernisse, digitale Verwaltungswege und die Einführung einer papierlosen Kursverwaltung erleichtern Kursorganisation und Teilnahme erheblich und dürften zu einer Beschleunigung der Kursorganisation beitragen. Dies ermöglicht bessere Planbarkeit für Unternehmen bei der Einstellung von Fachkräften aus dem Ausland.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die geforderten Unterlagen auf Notwendigkeit zu prüfen und auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Auf alle Unterlagen, die ohnehin vor Einreise seitens der Visa-Stellen geprüft werden, sollte explizit verzichtet werden.

c. Vermittlung an andere Kursträger (Nr.7 a DeuFöV-Entwurf)

Beim Nichtzustandekommen eines Kurses soll der Kursträger künftig die Teilnahmeberechtigten an andere Kursträger vermitteln. Alle infrage kommenden Kursträger in zumutbarer Entfernung sollen angefragt werden.

DIHK-Einschätzung

Diese Direktvermittlung kann bei größeren Trägern, die ausreichende Kapazitäten haben und gut vernetzt sind, einen unbürokratischen Weg für Teilnahmeberechtigte eröffnen, um möglichst schnell am Kurs teilnehmen zu können. Jedoch kann diese auch für manche Kursträger einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten. Insbesondere in ländlichen Regionen fehlt häufig eine Übersicht über vorhandene Kursangebote.

Daher wäre an dieser Stelle die Einrichtung von regional verankerten Koordinierungsstellen für Sprachkurse sinnvoll, die mit den relevanten Akteuren vernetzt sind. Diese könnten beispielsweise bei Welcome Centern, Arbeitsagenturen oder anderen regionalen Netzwerken verankert sein.

4. Flexibilisierung der Kursgestaltung (insb. Nr. 9, 10, 11 und 14 DeuFöV-Entwurf)

Dem BAMF wird mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Berufssprachkurse eingeräumt. Im Einzelnen:

- Der Umfang der Kurse kann stärker mit Blick auf die Bedarfe in der Praxis vom BAMF gesteuert werden.

- Elemente des selbstverantworteten Lernens sollen je nach pädagogischem Rahmenkonzept ermöglicht werden. Diese sollen orts- und zeitunabhängig von den Lehrkräften erfolgen und über digitale Angebote stattfinden.
- Für die Erprobung von neuen Kursformaten wird eine Experimentierklausel eingeführt, mit der das BAMF die Möglichkeit erhält, befristete, von der Verordnung abweichende Regelungen im Bereich der Kursgestaltung, Prüfungen und Anforderungen an Lehrkräfte einzuführen.

DIHK-Einschätzung

Eine erhöhte Flexibilität trägt dazu bei, die Berufssprachförderung an die Bedarfe der Unternehmen und des Arbeitsmarktes anzupassen. Durch Selbstlerneinheiten, Nutzung von digitalen Angeboten und flexiblere Kursumfänge wird der berufsbegleitende Besuch von Sprachkursen erleichtert. Zusätzlich ermöglicht die Experimentierklausel die Entwicklung von innovativen Sprachkursformaten, die die Entwicklungen und Bedarfe auf dem Arbeitsmarkt besser berücksichtigen.

Gleichzeitig ist dabei zu beachten, dass kurzfristige Änderungen oder haushaltsbedingte Einschränkungen die Verlässlichkeit des Systems nicht gefährden. Betriebe und Kursträger sind auf eine gewisse Planungssicherheit angewiesen. Daher sollte aus Sicht der DIHK die Anwendung der Experimentierklausel regelmäßig evaluiert werden.

Selbstlerneinheiten sind aus Sicht der Unternehmen insofern sinnvoll, als sie einen räumlich und zeitlich flexiblen Einsatz der Berufssprachkurse ermöglichen. Dadurch sind sie für Fachkräfte in Beschäftigung leichter berufsbegleitend einzusetzen.

5. Flexibilisierung bei den Mindestsprachanforderungen für Spezialberufssprachkurse und Sprachkursformate im Rahmen der Experimentierklausel (Nr. 2 d und Nr. 10 b DeuFöV-Entwurf)

Die Neuregelung hält am Grundsatz fest, dass im Gesamtprogramm Sprache zunächst im Integrationskurs grundlegende Deutschsprachkenntnisse erworben und diese in den darauf aufbauenden Berufssprachkursen ausgebaut werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Teilnahme an Spezialberufssprachkursen oder an Sprachkursformaten im Rahmen der Experimentierklausel auch ohne vorherigen Besuch eines Integrationskurses oder ohne vorhandenes Sprachniveau B1 möglich ist.

DIHK-Einschätzung

Die vorgesehene Flexibilisierung ist grundsätzlich sinnvoll. Gerade für Fachkräfte aus dem Ausland, die für die Einwanderung keine Mindestsprachkenntnisse vorweisen müssen, ist es wichtig, dass sie berufsbegleitend einen Sprachkurs besuchen können. Es fördert die nachhaltige Integration sowohl im Betrieb als auch in der Gesellschaft.

Gleichzeitig setzt das Bekenntnis zum Grundsatz eines aufeinanderaufbauenden Sprachfördersystems voraus, dass Integrationskurse ausreichend finanziert und angeboten werden. Wenn Integrationskurse nur begrenzt verfügbar sind, besteht die Gefahr, dass das Stufenmodell faktisch entfällt. Dies kann zu Qualifikationsdefiziten führen und die betriebliche Integration erschweren.

6. Abschaffung der gesonderten Trägerzulassung für fachspezifische Kurse ohne Prüfung (Nr. 16 c DeuFöV-Entwurf)

Für fachspezifische Berufssprachkurse, die nicht mit einer Zertifikatsprüfung abschließen, soll keine gesonderte Trägerzulassung erforderlich sein.

DIHK-Einschätzung

Die Abschaffung der gesonderten Trägerzulassung ist mit Blick auf den Abbau von bürokratischen Hürden als positiv zu bewerten. Die vereinfachte Zulassung kann dazu beitragen, das Kursangebot auszuweiten. Dies ist besonders mit Blick auf die Fachkräftesicherung in den Betrieben im ländlichen Raum wichtig, wo häufig nur wenige Anbieter vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang soll außerdem geprüft werden, ob Berufsschulen grundsätzlich als Kursstätten zugelassen werden können, um die Verankerung der Berufssprachkurse für Auszubildende in der Berufsschule zu sichern.

7. Verbindliche Abschlussprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ und Fokussierung auf Prüfungsvorbereitung bei Kurswiederholung (Nr. 12 DeuFöV-Entwurf)

Der „Deutsch-Test für den Beruf“ wird als verbindliche Abschlussprüfung für die Berufssprachkurse mit den Zielsprachniveaus A2 bis C1 eingeführt.

Bei Teilnehmenden, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, soll die Kurswiederholung effizienter mit Blick auf eine gezielte Prüfungsvorbereitung gestaltet werden.

DIHK-Einschätzung

Die verbindliche Einführung des „Deutsch-Tests für den Beruf“ stärkt die Standardisierung, Vergleichbarkeit und das Ansehen der Abschlussprüfungen. Lernziele, pädagogische Rahmenkonzepte, Lehrmittel und Abschlussprüfung sollen hiermit vollständig inhaltlich aufeinander abgestimmt werden, was zur Qualitätssicherung beitragen soll. Aussagekraft und Qualität der Sprachförderung sind für die Fachkräftesicherung im Unternehmen wichtig, weil sie zu einer verlässlicheren Einschätzung der Sprachkenntnisse von Fach- und Arbeitskräften aus dem Ausland beitragen

Eine stärkere Fokussierung der Kurswiederholung auf die Prüfungsvorbereitung ist grundsätzlich sinnvoll. Dies trägt zur effizienteren Kursgestaltung bei und ermöglicht den Fokus auf

individuelle Lernbedarfe. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass auch Teilnehmende mit höherem Lernbedarf angemessen unterstützt werden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne Courbois

Leiterin des Referats Integration, Vielfalt, Familie in der Arbeitswelt

Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung

E-Mail-Adresse: courbois.anne@dihk.de

Telefonnummer: +49 30 20308-1119

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.